



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Bewegliche und unbewegliche Sachen im Europäischen Kollisions- und Zivilprozessrecht“

Dissertation vorgelegt von Magda Pawela-Häusler

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Burkard Hess

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Problemstellung

Die Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen spiegelt traditionell eine der wichtigsten Einteilungen der Eigentumsobjekte wider. An die Merkmale der Beweglichkeit und Unbeweglichkeit der Vermögensgegenstände knüpft auch der Unionsgesetzgeber in vielen unmittelbar geltenden Unionsverordnungen an, ohne jedoch ihren Inhalt zu definieren. Da die Verordnungen des europäischen Kollisions- und Zivilprozessrechts den Charakter des internationalen Einheitsrechts haben, sollte die Auslegung ihrer Begrifflichkeiten grundsätzlich autonom erfolgen. Trotz des anerkannten Grundsatzes der autonomen Auslegung des europäischen Einheitsrechts wird gerade bei den beweglichen und unbeweglichen Sachen – als zum Teil sachenrechtlich verwurzelten Begriffen – an der „Machbarkeit“ europäisch-autonomer Begriffsbildung gezweifelt und regelmäßig eine vorsichtige Qualifikationsverweisung nach den *leges rei sitae* angenommen. Damit wird man aber mit dem Risiko der „Renationalisierung“ des einheitlich zu geltenden Verordnungsrechts der Union konfrontiert.

Ein besonderes Anliegen dieser Arbeit ist die kritische Auseinandersetzung mit der Skepsis, dass die autonome Auslegung dieser beiden Kategorien mangels genügender Anhaltspunkte für solch eine Auslegung nicht möglich sei.

I. Fragestellung und Gang der Untersuchung

In diesem Kontext hat die Arbeit den Versuch unternommen, aufgrund rechtsvergleichender Untersuchungsergebnisse eine Basis für europäisch-autonome Zuordnungsmechanismen zu den Kategorien der „beweglichen“ und „unbeweglichen Sache“ zu entwickeln.

Für die rechtsvergleichende Untersuchung wurden drei kontinentaleuropäische Rechtsordnungen des „*civil law*“ (Deutschland, Österreich und Polen), eine Rechtsordnung des britischen „*common law*“ (England und Wales) sowie eine Rechtsordnung des skandinavischen Rechtskreises (Schweden) ausgewählt. Bei der Suche nach den gemeinsamen Wurzeln und im Rahmen einer rechtsvergleichenden Analyse wurde insbesondere der Frage nachgegangen, ob die Unterschiede der nationalen Rechtsordnungen in den Randbereichen des Begriffsinhaltes einer "beweglichen" und "unbeweglichen Sache" tatsächlich so unüberwindbar sind wie die verbreitete Überzeugung davon. Bei dem ausgewählten Gang der Untersuchung wurde daher ein besonderes Augenmerk auf die rechtsvergleichende Ausarbeitung von Gemeinsamkeiten derjenigen Rechtsinstitutionen gelegt, welche die Rechtsfolgen der Grundstücks- und Gebäudeverbindungen erklären und zur Veränderung der Rechtsnatur von Beweglichkeit in Unbeweglichkeit (und umgekehrt) führen. Zu diesen Mechanismen gehören das Konzept des Grundstücksbestandteils, des Zubehörs sowie des grundstücksgleichen Rechts.

Die Arbeit ist in drei Abschnitte und sieben Kapitel unterteilt. Im ersten Abschnitt werden die rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Verankerung des zu behandelnden Themas untersucht. Im zweiten Abschnitt der Arbeit wurde die Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen innerhalb der Rechtsakte des europäischen Schuldvertragsrechts (Rom I-VO) und Zivilprozessrechts (Brüssel Ia-VO) analysiert. Zudem werden auch die europäische Insolvenzverordnung sowie punktuell die europäische Erbrechtsverordnung und die Ehegüterrechtsverordnung untersucht, sofern die Anknüpfung an den Begriff der unbeweglichen Sachen zur Durchbrechung einer sonst einheitlich bzw. universell geltenden Anknüpfung führt. Bei dem Versuch der autonomen Auslegung der Begriffe der beweglichen und unbeweglichen Sache wurde die Tatsache berücksichtigt, dass diese Abgrenzung in vielen Rechtsakten des Unionsprivatrechts (Begriffe „*goods*“ oder „*Ware*“ und „*immovables*“)

sowie im *Draft Common Frame of Reference* (Termini „*goods*“, „*movables*“ und „*immovables*“) präsent ist.

II. Rechtsvergleichende Ergebnisse – wesentliche Ergebnisse

Die wesentlichen Ergebnisse des rechtsvergleichenden Teils der Arbeit können in den nachfolgenden Thesen zusammengefasst werden:

- 1) Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen existiert in den meisten europäischen Rechtsordnungen unabhängig davon, welchem Rechtskreis sie zugehören, ob sie einen definierten Bezugspunkt der Sachenrechte kennen, auf den sie diese Unterscheidung anwenden und unabhängig davon, ob sie überhaupt das Sachenrecht als *Topos* kennen oder nicht. Das zeugt für eine übergreifende Wichtigkeit und Universalität dieser Unterscheidung.
- 2) Die in der vorliegenden Arbeit analysierten Rechtsordnungen haben abstrakte Rechtsfiguren geschaffen, die auf nationaler Ebene eine Zuordnung von Gegenständen zu den Kategorien „beweglich“ oder „unbeweglich“ erlauben. Diese Rechtsfiguren weisen in den betrachteten Ländern ähnliche Funktionen auf und lassen sich daher prinzipiellen Vergleichen unterziehen. Eine besondere Bedeutung im Rahmen dieser Zuordnung kommt dabei dem Prinzip des *superficies solo cedit*, dem Grundsatz der wirtschaftlichen Einheit sowie den Rechtsfiguren, mithilfe von welchen unterschiedliche Integrationsstufen innerhalb von Sachverbindungen beschrieben werden. Alle hier untersuchten Rechtsordnungen kennen ein Rechtsinstitut des (Grundstücks)Bestandteils (*czesc skladowa rzeczy*, *tillbehör* und *fixture*), durch welches integrale Sachverbindungen erläutert werden sowie – mehr oder weniger abstrakte – Rechtsfiguren zur Erläuterung von lediglich funktionellen Sachverbindungen (das allgemeine Rechtsinstitut des Zubehörs, *przynaloznosc rzeczy*, aber auch spezifische Rechtsfiguren wie z. B. *industritillbehör*, *trade fixture*, *urządzenia przesyłowe*). Diese Gemeinsamkeiten bilden die Basis für die in dieser Arbeit definierten Auslegungsregeln.
- 3) Diese Rechtsinstitute eignen sich für die qualifikationsrelevante Abgrenzung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen aus folgenden Gründen:
Zum einen deswegen, weil auf die Abgrenzung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen im europäischen Kollisions- und Zivilprozessrecht meistens auch nur in bestimmten „Grenzfällen“ ankommt, also dort, wo unklar ist, ob ein Gegenstand eines Vertrages oder einer streitigen Rechtsposition *noch* als ein Teil einer unbeweglichen Sache betrachtet werden soll oder *schon* als eine selbstständige bewegliche Sache gelten darf. Die Antworten auf solche Fragen liefern in den nationalen Rechten eben diese Rechtsinstitute und deren zugrundeliegenden Wertungen lassen sich verallgemeinern.
Zum anderen deswegen, weil die Zubehör- oder Bestandteileigenschaften aufweisenden Gegenstände nie endgültig *nur* beweglich oder *nur* unbeweglich sind und auch in materiellen Rechten der hier analysierten Rechtsordnungen können sie fließend von einer zur anderen Kategorie übergehen oder sogar – je nach Beurteilungsperspektive – gleichzeitig zu beiden Kategorien „gehören“. Das macht es deutlich, dass auch die Qualifikation solcher „Grenzfälle“ im europäischen Kollisions- und Zivilprozessrecht von der Beurteilungsperspektive abhängt.

III. Europäischer Besitzstand – wesentliche Ergebnisse

Die wesentlichen Ergebnisse der Analyse des europäischen Besitzstandes können in den nachfolgenden Thesen zusammengefasst werden:

- 1) Im *Acquis* wird zwischen „*goods*“ und „*immovables*“, nicht zwischen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen unterschieden. Auf der Ebene des europäischen Vermögensprivatrechts dient diese Einteilung einer Grenzziehung zwischen einerseits dem unionsrechtlich geregelten Recht beweglicher Sachen und andererseits dem Grundstücksrecht, zumindest insofern als sein Kern betroffen ist, der den Kompetenzen der Union nicht zugänglich ist und der nationalen Sonderregelungen unterliegt.
- 2) Das Privatrecht der Union ist weitgehend sektorenbezogen, in der Konsequenz sind auch seine *terminus technici* entsprechend „verfärbt“. Das Recht beweglicher Sachen betrifft vor allem das Verbraucherrecht, das in seiner Rechtsterminologie den Terminus „*goods*“ (*Ware*) als Bezugspunkt verwendet. Den Begriff der „*immovables*“ verwendet das Unionsrecht wiederum meist dazu, diejenigen Rechtsbereiche zu beschreiben, in die es nicht eingreifen will und die es aus den Anwendungsbereichen seiner Rechtsakte ausschließen möchte. Im europäischen Sekundärrecht markieren die beiden Kategorien eine kompetenzrechtliche Abgrenzung.
- 3) Die Analyse des gemeinsamen Besitzstandes macht es deutlich, dass „bewegliche Sache“ (*good*) und „unbewegliche Sache“ (*immovable*) keine Komplementärbegriffe in dem Sinne sind, dass jeder Gegenstand, der nicht als „*immovables*“ qualifiziert werden kann, zur Kategorie der „*goods*“ gehören würde. Im *Draft Common Frame of Reference* (DCFR) wird der vermögensgegenständliche Rahmen mithilfe dreier Termini erläutert: Dem der „*goods*“, dem der „*movables*“ und dem der „*immovables*“. Die Kategorie „*movables*“ werden im DCFR stets in Abgrenzung zu Immobilien verstanden, unabhängig von der körperlichen oder unkörperlichen Natur.
- 4) Diese kompetenzrechtliche Abgrenzung wirkt sich auch auf das europäische Kollisions- und Zivilprozessrecht aus. Das wird dadurch deutlich, dass bei der Qualifikation des Begriffes der beweglichen Sache (*good*) im europäischen Kollisionsrecht grundsätzlich keine Bedenken bestehen, dass diese autonom zu qualifizieren sind, während man bei dem Begriff der unbeweglichen Sache zur *lex rei sitae*-Qualifikation neigt. Bei der Auslegung des Begriffes „bewegliche Sache“ fällt es auch leichter, bereits bestehende Auslegungshinweise aus dem europäischen Privatrecht heranzuziehen, während die Auslegung des Begriffes der unbeweglichen Sache grundsätzlich als sachenrechtlich verwurzelt und den Mitgliedstaaten vorbehalten betrachtet wird.
Beide Begriffskategorien sollten jedoch autonom interpretiert werden, wofür der Charakter des Einheitsrechts der europäischen Kollisions- und Zivilprozessrechtsverordnungen spricht. Denn es könnte zu widersprüchlichen Ergebnissen führen, wenn die man z. B. das Merkmal der Beweglichkeit europäisch-autonom interpretiert und die Ausfüllung des Unbeweglichkeitsbegriffes den nationalen Rechtsordnungen überlässt.

IV. Qualifikationsrelevante Zuordnungsregeln für das europäische Kollisions- und Zivilprozessrecht

Im europäischen Kollisions- und Zivilprozessrecht ist eine positive Ausfüllung des Begriffes der beweglichen bzw. unbeweglichen Sache nicht möglich. Sie ist aber auch nicht erforderlich, um kollisionsrechtliche Zuordnungsmechanismen für die europäisch-autonome Qualifikation als „beweglich“ oder „unbeweglich“ zu entwickeln.

Die in der vorliegenden Arbeit vorgeschlagenen Zuordnungsmechanismen sollten als interpretative Wegweiser dienen, um im jeweiligen Fall zur Bestimmung der richtigen Beurteilungsperspektive und Ausarbeitung einer europäisch-autonomen Lösung zu verhelfen.

- 1) Die Abgrenzung zwischen den beweglichen und den unbeweglichen Gegenständen kann im europäischen Schuldvertragsrecht entweder nach den subjektiven oder nach den objektiven Anknüpfungsregeln erfolgen.
Die subjektive Anknüpfung kommt dann zur Anwendung, wenn die Parteien eine wirksame Rechtswahl getroffen haben. In diesem Fall bestimmt sich die Einordnung des infrage stehenden Gegenstandes nach dem durch die Parteien gewählten Recht, wenn dieses einen schuldrechtlichen Einfluss der Parteien auf die mobilisierenden oder immobilisierenden Rechtsfiktionen zulässt. So lassen grundsätzlich alle in der vorliegenden Arbeit analysierten Rechtsordnungen eine Einflussnahme der Mietvertragsparteien auf das Schicksal der Mietereinbauten inklusive der Beeinflussung auf den häufig sonst für Sachverbindungen geltenden sachenrechtlichen Status zu. Ist nämlich solch eine Einflussnahme im Rahmen der Privatautonomie zugelassen, dürfte sie auch in der Parteiautonomie berücksichtigt werden.
- 2) Sofern die objektive Anknüpfung zur Anwendung kommt, sind die Begriffe „*goods*“ und „*immovables*“ autonom auszulegen. Die Grundstücksbestandteilelehre und das Zubehör im Zusammenhang mit dem Grundsatz *superficies solo cedit* sowie die Rechtsinstitution des grundstücksgleichen Rechts weisen verallgemeinerungsfähige Elemente auf, die – auf die Ebene des europäischen Einheitsrechts übertragen – den Umfang und Bestand einer **unbeweglichen Sache** zu bestimmen ermöglichen. Die Reichweite des Begriffes der unbeweglichen Sache sollte sowohl durch eine physisch feste als auch durch eine lediglich wirtschaftlich-funktionelle Verbindung mit Grund und Boden bestimmt werden, so dass als „unbeweglich“ immer ein Grundstück zusammen mit allen sich darauf befindlichen Baulichkeiten im Sinne der wirtschaftlichen Grundstückseinheit gelten sollte.
- 3) Als **bewegliche Sachen** sollten grundsätzlich alle handelbaren, grenzüberschreitend transferierbaren Güter qualifiziert werden. Die beweglichen Sachen im europäischen Einheitsrecht sollten nicht *a priori* nur auf körperliche Gegenstände eingeschränkt werden. Solange das transferierte Gut eine derartige Form aufweist, die eine tatsächliche Verfügungsgewalt, eine Herrschaftsposition ermöglicht, sollte diese als „bewegliche Sache“ im europäischen Einheitsrecht gelten dürfen. Das sollte auch für die Europäische Insolvenzverordnung gelten, wo das Merkmal der Beweglichkeit (Art. 21 Abs. 2 EuInsVO) möglichst funktional als Transferfähigkeit und faktische Mobilität verstanden werden und in diesem Sinne auch mobile unkörperliche Gegenstände (z. B. Buchgeld) umfassen sollte.
Kommt es im kollisionsrechtlichen Fall auf die selbstständige Rechtsstellung eines Gegenstandes an, so ist er auf der Ebene des europäischen Einheitsrechts grundsätzlich als beweglich zu betrachten, mit anderen Worten – es ist von seiner „Beweglichkeit“ auszugehen (Vermutung der Beweglichkeit). Dies gilt auch, wenn er in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Grundstück steht und umso mehr, im Falle seiner Abtrennung und Herauslösung aus der wirtschaftlichen Grundstückseinheit. Als „beweglich“ sind auch solche Gegenstände zu betrachten, die durch eine Registrierung auf nationaler Ebene als eine unbewegliche Sache behandelt werden, was häufig bei Schiffen und Luftfahrzeugen der Fall ist. Für die europäisch-autonomen Zuordnungsregeln sollte daher gelten, dass die nationalen Wirkungen

rechtsfiktiv aufgestellten Verliegenschaftung nicht exterritorial ausgedehnt werden dürfen.

- 4) Rechtsvergleichende Erkenntnisse liefern jedoch Hinweise darauf, dass bestimmte Gruppen der Gegenstände auch trotz der festen Verbindung mit dem Grundstück und Zugehörigkeit zur wirtschaftlichen Grundstückseinheit als *selbstständig beweglich* qualifiziert werden sollen: Dazu zählen vor allem Einrichtungen und Gegenstände, die im Rahmen einer Gebrauchsüberlassung durch einen Nutzungsberechtigten installiert bzw. mit dem Grundstück oder Gebäude fest verbunden wurden (Mietereinbauten).
- 5) Auf die selbstständige Qualifikation grundstücksgleicher Rechte als „unbewegliche Sache“ wird es im europäisch-autonomen Qualifikationsprozess selten ankommen, solange sich diese Rechte auf Grundstücke beziehen sollten und im Sinne der wirtschaftlichen Grundstückseinheit ohnehin als „unbeweglich“ gelten würden. Sollte eine solche Qualifikationsfrage doch in einem konkreten Fall entscheidungsrelevant werden, dürften aufgrund den rechtsvergleichenden Ähnlichkeiten zwei Arten *superficies*-Rechte als *selbstständig unbeweglich* qualifiziert werden, nämlich Erbbaurechte (*Baurecht, tomträtt, uzytkowanie wieczyste* und *leasehold*) und Wohnungseigentumsrechte (*commonhold; bostadsrätt, ägarlägenhet und tredimensionell egendom* sowie *odrebná wlasnosc lokalu*). Dafür spricht ihre rechtliche Konstruktion, die dem Grundstückseigentum nachgebildet wird.
- 6) Es ist dabei zu betonen, dass die vorgeschlagenen Zuordnungsregeln nur soweit angewandt werden können, wie weit das europäische Einheitsrecht selbst gilt und können sich nicht gegen die dem europäischen Recht nicht zugänglichen Rechtsbereiche (z. B. das Sachenrecht, das durch die Geltung der *lex rei sitae* beherrscht ist) durchsetzen.
- 7) Diese Zuordnungsregeln können auch im europäischen Zivilprozessrecht angewandt werden, vor allem um die Ausdehnung des Begriffes der unbeweglichen Sache vorzubeugen, die das Risiko der einseitigen Zuständigkeitsbereicherung birgt. Sie werden naturgemäß geringere Bedeutung dort für diejenigen Verordnungen des europäischen Kollisionsrechts haben, die Regelungen für generell einheitliche Vermögensmassen aufstellen und die bewegliche und unbewegliche Sachen gleich behandeln, wie die Erbrechtsverordnung oder die Ehegüterrechtsverordnung.